



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.71 RRB 1945/3073**

Titel                       **Gewässerkorrektion.**

Datum                     25.10.1945

P.                         1315–1316

[p. 1315] Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 13. März 1944 den für die II. Etappe der Verbauung des Wildbaches einschließlich des Schaugen- und Bodenbaches in der Gemeinde Hinwil erforderlichen Kredit von Fr. 490 000 bewilligt. Diese Verbauungsarbeiten sind durch die Hochwasserkatastrophe im Zürcher Oberland vom 25. August 1939 bedingt. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, sie je nach Dringlichkeit teils in eigener Regie, teils durch Unternehmer in Akkord etappenweise durchzuführen.

Als erster Abschnitt soll der Schaugenbach im Bereiche der Straße III. Kl. Langmatt-Schaugen verbaut werden. Die Durchführung dieser partiellen Bachverbauung ist mit Rücksicht auf den Schutz der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe gegen Hochwasser dringend notwendig und darf nicht mehr länger hinausgeschoben werden. Diese Arbeit eignet sich gut für eine Vergebung an eine Unternehmung.

Auf die öffentliche Konkurrenz-Ausschreibung hin sind 7 Offerten eingegangen. Die Angebote bewegen sich zwischen Fr. 51 339.25 und Fr. 59 000.30. Eine Richtofferte liegt nicht vor.

An erster Stelle steht die Unternehmung W. Glaser, Schlieren, deren Offerte auf Fr. 51 339.25 lautet. Diese Offerte steht in erheblichem Mißverhältnis zum Durchschnitt der übrigen Angebote. Im Hinblick auf § 21 der Submissionsverordnung vom 17. Juni 1943 wurde das Angebot dieses Bewerbers unter Zuzug des Berufsverbandes und im Beisein von Unternehmer Glaser am 15. Oktober 1945 einer Prüfung unterzogen. Grundsätzlich mußte festgestellt werden, daß das von W. Glaser eingereichte Angebot nicht als unersetzlich zu bezeichnen ist, aber zu äußersten Ansätzen kalkuliert wurde.

In gegenseitigem Einvernehmen wurde vereinbart, mit dem im zweiten oder dritten Range folgenden ortsansässigen Bewerber in Verbindung zu treten. Die Differenz der Angebote dieser beiden Unternehmer (Wolfensberger, Hinwil, an zweiter Stelle mit einem Angebot von Fr. 57 106.40 und Suremann, Hinwil, an dritter Stelle mit einem Angebot von Fr. 57 129) beträgt nur Fr. 22.60. Mit Rücksicht darauf, daß Unternehmer Suremann in den letzten 5 Jahren in größerem Umfange staatliche Arbeiten ausführte, erschien es angezeigt, mit Unternehmer Wolfensberger betr. Bereinigung seiner Offerte Rücksprache zu nehmen.

Die bereinigte Offerte von Unternehmer Wolfensberger lautet auf Fr. 53 551.90, sodaß die Differenz gegenüber dem an erster Stelle stehenden Bewerber nur noch Fr. 2212.65 beträgt. Im Hinblick auf § 22 der Submissionsverordnung vom 17. Juni 1943 läßt es sich daher grundsätzlich verantworten, die Arbeiten dem ortsansässigen Unternehmer Wolfensberger zu übertragen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:



- I. Die Ausführung der Verbauung des Schaugenbaches von zirka 100 m unterhalb der Straße III. Kl. Langmatt-Schaugen, aufwärts bis zirka 120 m oberhalb dieser Straße, im Rahmen der Wildbachverbauung II. Etappe, in der Gemeinde Hinwil, // [p. 1316] wird an A. Wolfensberger, Baugeschäft, Hinwil. vergeben (Akkordsumme Fr. 53 551.90).
- II. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil (im Dispositiv; und an die Baudirektion mit der Ermächtigung zum Vertragsabschluß.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017]*